

# Versäumnisurteil, §§330ff. ZPO<sup>1</sup>

## I. Arten

echtes Versäumnisurteil	unechtes Versäumnisurteil
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Ist der Beklagte ist säumig, wird das Vorbringen des Klägers als zugestanden erachtet. Zudem ist das Vorbringen des Klägers schlüssig. Dem Kläger wird daher der geltend gemachte Anspruch aus dem Antrag zugesprochen.</li><li>▪ Ist der Kläger säumig, bleibt sein bisheriges Vorbringen unberücksichtigt und alle Prozessergebnisse aus den vorherigen Terminen gehen verloren. Die Klage wird abgewiesen (auf Antrag des Beklagten).</li><li>▪ Einspruch ist als Rechtsmittel möglich.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Ist das Vorbringen des Klägers un schlüssig oder die Klage schon unzulässig, wird trotz Säumnis des Beklagten die Klage abgewiesen durch normales Streitiges Urteil (Begründung erforderlich).</li><li>▪ Berufung ist als Rechtsmittel möglich.</li></ul>

## II. Voraussetzungen

### 1. Termin zur mündlichen Verhandlung

gemäß ordnungsgemäßer Ladung mittels Zustellung oder Empfangsbekanntnis des Prozessvertreters (vgl. §332)

### 2. Säumnis einer Partei

- im schriftlichen Vorverfahren: Beklagter zeigt Verteidigungsabsicht nicht an gem. §§276 I, 331 III
- in der mündlichen Verhandlung:
  - eine Partei erscheint nicht zum Verhandlungstermin, §332
  - eine Partei verhandelt nicht, §333
  - Anwaltsprozess eine Partei ohne Anwalt, §78 (keine Postulationsfähigkeit)
- kein Ausschlussgrund
  - Vertagung von Amts wegen, wenn Ladungs- oder Einlassungsfrist zu kurz ist, §337<sup>2</sup>
  - Wenn Schriftsätze oder neue Tatsachen nicht rechtzeitig genug übersandt werden und nur noch ein Weniger verlangt wird, entfällt das Schutzbedürfnis für des Säumigen und §335 ist nicht einschlägig.

<sup>1</sup> Alle folgenden nicht näher bezeichneten Normen sind solche der ZPO.

<sup>2</sup> Einlassungsfrist min. 2 Wochen (§274 III); Ladungsfrist min. 1 Woche im Anwaltsprozess, sonst min. 3 Tage (§217)

### 3. Antrag der anwesenden Partei auf Erlass eines VU

- Sie beantragt entweder Versäumnisurteil oder die Entscheidung nach Aktenlage (§331a i. V. m. 251a II). Der Antrag ist auch hilfsweise zulässig.
- Kläger würde den Antrag aus der Klageschrift stellen UND den Erlass eines Versäumnisurteils beantragen gem. §331 I
- Beklagter würde Antrag auf Abweisung stellen UND den Erlass eines Versäumnisurteils beantragen gem. §330
- Sind beide Parteien säumig oder stellen keine Anträge, kann das Gericht vertagen (§227 I) oder es ordnet das Ruhen des Verfahrens an (§251a III; die Wiederaufnahme ist dann jederzeit möglich).

### 4. wenn Versäumnisurteil gegen Beklagten

- Zulässigkeit i. S. v. §335
- Schlüssigkeit der Klage gem. §331 II

### 5. Rechtsfolge

Voraussetzungen liegen vor	Voraussetzungen liegen nicht vor
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Der Klage ist durch Versäumnisurteil stattzugeben. (echtes Versäumnisurteil)</li><li>▪ Kostentragung gem. §91</li><li>▪ Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, §708 S.1 Nr.2.</li><li>▪ <u>Tenor</u> wird gem. §§310, 313b auf der Stelle oder nach der mündlichen Verhandlung verkündet (Tenor und Rubrum).</li><li>▪ Förmliche Zustellung an unterlegene Partei gem. §317 (förmliche Zust. wegen Wahrung der Fristen)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Die Klage wird abgewiesen. (unechtes Versäumnisurteil, vgl. §331 II HS2) - detaillierte Begründung erforderlich</li><li>▪ z. B. nichtschlüssige Klageschrift</li><li>▪ Zurückweisung des Antrages auf VU und neuer Termin durch Beschluss</li><li>▪ z. B. bei nicht korrekter Ladung</li></ul>

### II. Rechtsbehelf / Rechtsmittel

- Einspruch, §§338ff. (für echte Versäumnisurteile)
  - Hinweispflicht bei Zustellung des Urteils, §338 S.2
  - Rechtsmittel
- Berufung, §§511ff. (für unechte Versäumnisurteile)
  - Begründung erforderlich

### III. Verfahren nach Einspruch ggf.

#### 1. Zulässigkeit

Unzulässiger Einspruch	Zulässiger Einspruch
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Prüfung von Amts wegen, §341</li><li>▪ Einspruch verwerfen durch Endurteil</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ neuer Termin wird gem. §341a vereinbart</li><li>▪ normal weiterverhandelt mit der Fiktion, dass der Termin nicht stattgefunden hätte, §342</li><li>▪ Entscheidung nach §343 (Versäumnisurteil aufrechterhalten oder aufheben)</li></ul>

## 2. weitere Voraussetzungen

- Einreichen des Einspruchs gem. §340 I
- Form gem. §340 II, aber nicht zwingend eine Erklärung, §340 III
- innerhalb von zwei Wochen, §339 (ansonsten nur noch Wiedereinsetzung nach §233)

## 3. beide Parteien erscheinen

- Entscheidung durch streitiges Urteil, §344

VU aufrechterhalten	VU teilw. aufrechterhalten, im Übrigen aufheben und die Klage abweisen	VU aufheben
Vollstreckungsbescheid dann aber nach §709	Die Kosten werden gegenseitig aufgehoben (bspw., je nach Quotelung) mit Ausnahme der Kosten für die Säumnis, §344	Die Kosten hat der Kläger mit Ausnahme der Kosten für die Säumnis zu tragen, §95 Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gem. §§708 Nr.11, 711

## 4. Säumige Partei ist erneut säumig („Zweites Versäumnisurteil“)

Der Einspruch vom ... wird verworfen, §345.

Die weiteren Kosten hat ... (die säumige Partei) zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, §708 Nr.2.

- *mögliche Rechtsmittel*
  - in eingeschränktem Maße Berufung (§514 II), wenn bspw. eine nicht schuldhaft zweite Säumnis
  - Einspruch gem. §345 gerade nicht möglich